

GR_GERICHTE KSK 2021 49 vom 24. September 2021

GR Gerichte, 2021-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_49)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 49 du 24 septembre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 49 del 24 settembre 2021

Regeste

Nichtigkeit Pfändungsankündigung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 13

EGzSchKG [BR 220.000]). Der Begriff "Gesetz" im Sinne von Art. 17 SchKG ist dabei weit auszulegen, sodass auch Verordnungen, Reglemente und Weisungen des Vollstreckungsrechts mitgemeint sind (Philippe Maier/Ivan Vagnato, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 20 zu Art. 17 SchKG). In jedem Fall können aber lediglich Verfahrensfehler gerügt werden; über materiell-rechtliche Fragen wird im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht entschieden (vgl. BGer 7B.11/2002 v. 5.3.2002 E. 3a). Die Nichtigkeit einer Verfügung kann jederzeit geltend gemacht werden und ist von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu beachten (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Mit Blick auf die Rechtssicherheit bildet die Nichtigkeit einer Verfügung indessen die Ausnahme. Eine Verfügung ist nur dann nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt bzw. offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet (Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020, N 2 zu Art. 22 SchKG). 1.2. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich prinzipiell nach den kantonalen Verfahrensbestimmungen (Art. 20a Abs. 3 SchKG), wobei die bundesrechtlichen Minimalvorschriften zu beachten sind (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1-5 SchKG). Letztere geben unter anderem vor, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die damit gesetzlich festgeschriebene Untersuchungsmaxime verpflichtet die kantonale Aufsichtsbehörde, das Verfahren zu leiten, die rechtserheblichen Tatsachen und er-

5 / 10 forderlichen Beweismittel zu bezeichnen, die Beweise zu erheben und sie zu würdigen. Sie hat die relevanten Tatsachen selbst festzustellen. Die Beweise sind durch die Aufsichtsbehörde frei zu würdigen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG) und sie darf unter Vorbehalt der Nichtigkeit der Verfügung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (sog. Dispositionsmaxime; vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3, 2. Teilsatz SchKG). Der Beschwerdeentscheid hat sodann begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen und ist den Parteien, dem betroffenen Amt sowie den allfällig weiteren Beteiligten schriftlich zu eröffnen (Ziff. 4). Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist sodann grundsätzlich kostenlos (Ziff. 5). Ein Parteivortritt findet im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nicht statt (Art. 17 Abs. 3 EGzSchKG). Im Übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung auf das aufsichtsrechtliche Beschwerdeverfahren – im Sinne kantonalen Verfahrensrechts – sinngemässe Anwendung (Art. 17 Abs. 4

EGzSchKG). 2.1. Die vorliegend angefochtene Pfändungsankündigung des Betreibungsamts Rapperswil-Jona datiert vom 10. August 2021. Die Beschwerde vom 19. August 2021 erfolgte damit frist- und formgerecht, sodass – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen – auf die Beschwerde einzutreten ist. 2.2. Anfechtbar sind Verfügungen oder Beschlüsse des Vollstreckungsorgans, also konkrete Anordnungen der zuständigen Behörde, welche das Vollstreckungsverfahren weiterführen und dementsprechend gegen aussen in Erscheinung treten. Es muss sich um eine individuell-konkrete Anordnung der zuständigen Vollstreckungsbehörde handeln, welche einen bestimmten Sachverhalt betrifft. Mit der Anordnung muss das Vollstreckungsverfahren vorangetrieben oder gestoppt und die Rechtsstellung der vom Verfahren betroffenen Person beeinträchtigt werden (Maier/Vagnato, a.a.O., N 14 zu Art. 17 SchKG). Blosser Bestätigungen oder Wiederholungen von bereits getroffenen Anordnungen der Vollstreckungsbehörde sind nicht anfechtbar (Maier/Vagnato, a.a.O., N 16 zu Art. 17 SchKG). 2.3. Der Beschwerdeführer reichte mit seiner Eingabe vom 19. August 2021 an das Kreisgericht E._____ auch Beschwerde gegen "die Verfügung vom 17.08.2021" des Betreibungsamts Rapperswil-Jona ein. Beim Schreiben des Betreibungsamts Rapperswil-Jona vom 17. August 2021 handelt es sich indessen nicht um eine selbständige Verfügung, sondern um ein Antwortschreiben auf eine Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. August 2021, worin dieser um einen vorläufigen Aufschub der Pfändung gebeten hatte. Mit Schreiben vom 17. August 2021 teilte das Betreibungsamt Rapperswil-Jona dem Beschwerdeführer lediglich mit, dass es an der Pfändungsankündigung vom 10. August 2021 festhalte. Dieses Schreiben ist für sich alleine kein taugliches Anfechtungsobjekt. Eine anfecht-

6 / 10 bare Betreibungshandlung stellt lediglich die Pfändungsankündigung vom 10. August 2021 des Betreibungsamts Rapperswil-Jona dar. Soweit sich die Beschwerde daher auf das Schreiben des Betreibungsamts Rapperswil-Jona vom 17. August 2021 bezieht, kann darauf nicht eingetreten werden. 3. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass gegen die Pfändung ein klares Vollstreckungshindernis bestehe, und verweist in seinen Ausführungen auf eine Restitutionsklage an das Landgericht F._____, eine Beschwerde gegen einen Einstellungsentscheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart (recte: wohl F._____) sowie eine Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden gegen einen Entscheid des Einzelrichters des Regionalgerichts Bernina betreffend einvernehmliche private Schuldenbereinigung (vgl. act. A.1, Rz. 11). Er bestreitet somit in seiner Beschwerde die Rechtmässigkeit der Pfändungsankündigung durch das Betreibungsamt Bernina als solche und – soweit aus der Rechtschrift des Beschwerdeführers ersichtlich – rügt nicht eine fehlerhafte Betreibungshandlung des Betreibungsamts Rapperswil-Jona als ersuchtes Amt. Somit hat das Kreisgericht E._____ die Beschwerde zu Recht an das Kantonsgericht von Graubünden weitergeleitet (vgl. Urs Möckli, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. Aufl., Basel 2014, N 11 zu Art. 4 SchKG). 4.1. Gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG kann der Gläubiger nach erfolgter Rechtsöffnung das Fortsetzungsbegehren stellen. Zuständig ist dafür das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens hat das Betreibungsamt unverzüglich die Pfändung zu vollziehen (Art. 89 SchKG). Zu diesem Zweck kündigt das Betreibungsamt spätestens am vorhergehenden Tag dem Schuldner die Pfändung an (Art. 90 SchKG). Die Pfändungsankündigung führt dabei gemäss Art. 53 SchKG zur Fixierung des Betreibungsstands, sodass spätere Wohnsitzveränderungen unbeachtlich sind (BGE

136 III 373 E. 3.3). Für die Durchführung einer Pfändung ausserhalb des eigenen Betreibungskreises hat das Betreibungsamt rechtshilfeweise an das Amt zu gelangen, das am Ort, an dem die Pfändung vorzunehmen ist, zuständig ist (Art. 4 Abs. 2 SchKG). 4.2. Vorliegend stellte die Beschwerdegegnerin am 19. Januar 2021 ihr Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt Bernina. Diesem legte sie eine Kopie des definitiven Rechtsöffnungsentscheids des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juni 2020 sowie eine Kopie des Urteils des Obergerichts Zürich vom 14. Oktober 2020, welches den Rechtsöffnungsentscheid bestätigte, bei. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wurde am 22. Dezember 2020 bescheinigt (act. C.7). Daraufhin er-

7 / 10 liess das Betreibungsamt Bernina am 20. Januar 2021 die Pfändungsankündigung und bat den Beschwerdeführer, sich zwecks Durchführung der Pfändung am 27. Januar 2021 mit dem Betreibungsamt in Verbindung zu setzen (act. C.8). Diese Pfändungsankündigung ging beim Beschwerdeführer am 21. Januar 2021 ein, was dieser dem Betreibungsamt Bernina mit Schreiben vom 26. Januar 2021 bestätigte. Mit Schreiben vom 26. Januar und 8. Februar 2021 ersuchte der Beschwerdeführer wiederholt um eine Verschiebung des Termins (BA act. 3 und 4), woraufhin das Betreibungsamt Bernina am 15. Februar 2021 um Einsetzung eines Vertreters bat (BA act. 5). Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach. Vielmehr beantragte er am 1. März 2021 die Sistierung des Verfahrens, da er am 19. Februar 2021 ein Gesuch um einvernehmliche private Schuldenbereinigung beim Regionalgericht Bernina gestellt und in der Angelegenheit ein Revisionsgesuch beim Zürcher Obergericht sowie eine Restitutionsklage beim Landgericht F._____ eingereicht habe (BA act. 6). Diesem Antrag kam das Betreibungsamt Bernina nicht nach und gelangte am 26. März 2021 rechtshilfeweise ans Betreibungsamt Zürich 9 (BA act. 7). Nachdem dieses am 30. April 2021 mitteilte, dass es die Pfändung mangels Wohn- bzw. Arbeitsortes in Zürich nicht durchführen könne (BA act. 10), gelangte das Betreibungsamt Bernina am 6. August 2021 rechtshilfeweise ans Betreibungsamt Rapperswil-Jona (BA act. 13). In der Zwischenzeit hatte der Beschwerdeführer am 14. April und 6. Mai 2021 erneut die Sistierung des Verfahrens beantragt (BA act. 8 und 11). Das Betreibungsamt Rapperswil-Jona erliess am 10. August 2021 eine Pfändungsankündigung und bat den Beschwerdeführer, am 17. August 2021 auf dem Betreibungsamt zum Vollzug der Pfändung zu erscheinen (act. B.1). 4.3. Die vorliegend umstrittene Pfändungsankündigung bzw. die Pfändung beruhen damit auf dem Fortsetzungsbegehren der Beschwerdegegnerin, welches sich auf den rechtskräftigen Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Zürich stützt, der vom Obergericht Zürich und vom Bundesgericht bestätigt wurde. Die angebehrte Revision wurde vom Zürcher Obergericht abgewiesen. An der Rechtskraft dieses Urteils vermögen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten hängigen Verfahren (Restitutionsklage am Landgericht F._____, Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft H._____) nichts zu ändern. Von einem klaren Vollstreckungshindernis, wie der Beschwerdeführer es geltend macht, kann damit keine Rede sein. Die blosser Einreichung von Revisions- bzw. Restitutionsbegehren sowie Beschwerden gegen eingestellte Strafverfahren vermag an der Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheide nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass es sich bei der Restitutionsklage um ein ausserordentliches Rechtsmittel handelt. Die vom Beschwerdeführer angeführte Beschwerde ans Kantonsgericht gegen die Abwei-

8 / 10 sung des Gesuchs auf einvernehmliche private Schuldenbereinigung wurde mit Entscheid vom 13. September 2021 zudem abgewiesen (KGer GR KSK 21 44). Stützt sich

das Fortsetzungsbegehren der Beschwerdegegnerin aber auf einen rechtskräftigen definitiven Rechtsöffnungsentscheid, kann im Vorgehen des Be- treibungsamtes Bernina keine rechtsfehlerhafte oder unangemessene Betrei- bungshandlung erblickt werden, geschweige denn die Nichtigkeit der Pfändungs- ankündigung im Sinne von Art. 22 SchKG. Der Hauptantrag des Beschwerdefüh- rers ist daher abzuweisen. Dies würde im Übrigen auch für das Schreiben des Be- treibungsamts Rapperswil-Jona vom 17. August 2021 gelten, würde dieses als eigenständige Verfügung behandelt. 5. Eventualiter beantragt der Beschwerdeführer die Aufschiebung der Pfän- dung bis zum rechtskräftigen Ausgang der am Landgericht F._____ hängigen Re- stitutionsklage, der bei den Staatsanwaltschaften Zürich und F._____ hängigen Strafanzeigen gegen die Beschwerdegegnerin sowie der Beschwerde an das Kan- tonsgericht betreffend das Gesuch um einvernehmliche private Schuldenbereini- gung. Dieser Antrag ist in Anbetracht des rechtskräftigen Rechtsöffnungsent- scheids ebenfalls abzuweisen, zumal eine Pfändung nach Art. 89 SchKG unver- züglich nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens vorzunehmen ist, sodass kein Anlass für einen Aufschub der Pfändung zu erkennen ist. Die blosser Eingabe ei- ner Restitutionsklage vermag daran nichts zu ändern. Nur am Rande sei erwähnt, dass aus den Akten nicht zu erkennen ist, dass die vom Beschwerdeführer er- wähnten Rechtsbehelfe erfolgsversprechend wären. Die Beschwerde betreffend das Gesuch um einvernehmliche private Schuldenbereinigung wurde vom Kan- tonsgericht – wie erwähnt – bereits abgewiesen. 6. Subeventualiter beantragt der Beschwerdeführer, dass lediglich der ge- genüber seiner Berufshaftpflichtversicherung zustehende Versicherungsanspruch zu pfänden sei. Beschwerdeobjekt ist grundsätzlich einzig die Verfügung, die der Beschwerdeführer im konkreten Fall anfechtet (BGer 5A_652/2013 E. 4.2 v. 22.10.2013). Weder die angefochtene Pfändungsankündigung noch der Pfän- dungsauftrag sprechen sich über die zu pfändenden Vermögenswerte aus. Diese Frage kann somit nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Im Übrigen ist für die Reihenfolge der Pfändung auf Art. 95 ff. SchKG zu verweisen. Auf den Subeventualantrag ist daher nicht einzutreten. 7. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Von der von der Beschwerdegegnerin beantragten Auferlegung einer Busse und der Gebühren und Auslagen an den Beschwerdeführer infolge böswilliger oder mutwil-

9 / 10 liger Prozessführung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Ziff. 5 SchKG wird abgesehen, zumal kein erheblicher Verfahrensaufwand entstanden ist. Die – rein intern zu verbuchenden – Verfahrenskosten von CHF 800.00 verbleiben demnach beim Kanton Graubünden. 8. Im Beschwerdeverfahren nach den Art. 17 ff. SchKG darf keine Parteien- schädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

10 / 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.